

Präsident von Zehmen: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 285.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition der Bewohner der Gegend zwischen Bauzen und Ramenz, Bahnbau Bauzen-Ramenz-Königsbrück betreffend.

Präsident von Zehmen: Zu vertheilen.

(Nr. 286.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 29. Januar bei Ueberreichung eines Exemplars der revidirten Section der topographischen Specialkarte des Königreichs Sachsen, Ebersbrunn betreffend.

Präsident von Zehmen: Die Karten liegen im Lesezimmer der Kammer aus. Später werden sie zu unserer Bibliothek zu nehmen sein. Der Dank für die Uebersendung ist in das Protokoll zu nehmen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigt haben sich für heute wegen Krankheit der Herr Graf von Schönburg, ebenso Freiherr von Burgk wegen fortdauernden Unwohlseins und der Herr Professor Birch-Hirschfeld wegen dringender Berufsgeschäfte.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht der: „Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 23, den Entwurf zu einem Gesetze, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, ingleichen über die auf gedachten Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen der Gemeindebeamten.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete III. Bd. Nr. 23.)

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 38.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. André!

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Das Decret an die Stände, mittels dessen uns der Entwurf zu einem Gesetze, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, vorgelegt ist, lautet folgendermaßen:
(Wird verlesen.)

Es ist über dieses Gesetz von der ersten Deputation ein schriftlicher Bericht erstattet. Ich bitte, mich von der Verlesung dieses Berichts zu entbinden, und werde unter der Voraussetzung, daß das geschieht, mir erlauben, einige Worte zur Erläuterung hinzuzusetzen.

Präsident von Zehmen: Die Verlesung wird von keiner Seite verlangt.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Der Gegenstand des gegenwärtig zur Berathung vorliegenden Gesetzes ist bereits mehrfach auf verschiedenen Landtagen zur Sprache gekommen. Es ist in dem gedruckten Bericht Dasjenige ausführlich mitgetheilt, was auf dem letzten Landtage darüber verhandelt ist. Diejenigen von den Herren, die es zweckmäßig gefunden haben sollten, den Bericht über die Verhandlungen des vorigen Landtages nachzulesen, werden auch noch Mehreres aus denselben entnommen haben, was sie vollständig in Stand setzt, sich über die Angelegenheit zu unterrichten. Es ist außer dem ausführlichen Bericht der Deputation der Zweiten Kammer dabei eine Darlegung über eine Untersuchung zu finden, die von Seiten der königl. Staatsregierung veranstaltet wurde, um die Verhältnisse klar zu legen. In dem gedruckten Bericht unserer Deputation ist das Endergebnis der Berathungen der Deputation der Zweiten Kammer niedergelegt, um die Herren in den Stand zu setzen, dieses Endergebnis ohne Weiteres mit dem Gesetz vergleichen zu können. Es ist dieses Endergebnis zusammengefaßt in einer Reihe von Sätzen oder Grundsätzen, die bei der Entwerfung des Gesetzes nach der Auffassung der Deputation der Zweiten Kammer sollten zu Grunde gelegt werden.

Aus den Verhandlungen, wie sie in der Ersten Kammer geführt sind, ergibt sich, daß diese Grundsätze nicht etwa hier für uns ohne Weiteres maßgebend sind, wie denn auch die Beschlußfassung: „die Petition der Regierung zur Erwägung zu übersenden“, keineswegs in sich schließt, daß man unbedingt für das Ergebnis dieser Erwägungen insofern eine Norm hat ziehen wollen, als man hat sagen wollen: so muß das Ergebnis nach einer bestimmten Richtung hin ausfallen, — das würde dem Wort „Erwägung“ widersprechen. Indes läßt sich nicht verkennen, daß nach dem Gebrauch, wie er bei den Ständen einmal üblich ist, die Zuweisung einer Petition zur Erwägung im Großen und Ganzen in sich schließt, daß die Stände der Meinung sind, es wäre auf die Sache Gewicht zu legen und die Erwägungen würden wahrscheinlich zu dem Ergebnis führen, daß in einem der Petition günstigen Sinne Beschluß gefaßt werden würde, wenn die Regierung ein solches Ergebnis vorlegen sollte. Insofern würde man also auch, wenn man jetzt zu den Grundsätzen vollständig sich ablehnend verhalten wollte, nicht ganz in Einklang stehen mit Dem, was früher in der Ersten Kammer und in der Zweiten Kammer beschlossen ist; aber formell ist man natürlich